

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinfensteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erzheimt wöchentlich dreimal: Die 1. und 2. Ausgabe, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr Bezugspreis vierteljährlich 2 Mk. 40 Pfg., monatlich 80 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. 60 Pfg. Anzeigenpreis: die sechsgepaltene Petitzeile 25 Pfg., auswärts 30 Pfg. Amtlicher Teil 50 Pfg. Reklamezeile 60 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Die für die Abgabe von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen, Verleumdungen im Bereich der Druckerei oder anderer Verhältnisse bei der Redaktion keinen Anspruch auf Vorkauf der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 46.

Mittwoch, den 16. April 1919.

30. Jahrgang.

Belagerungszustand über ganz Sachsen.

Das sächsische Gesamtministerium erläßt unter dem 13. April folgende Bekanntmachung:

Wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird der gesamte Freistaat Sachsen in den Belagerungszustand erklärt. Zugleich werden die Bestimmungen der Gesetze über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Geschäftsgeheimnis, Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßnahmen wird ausschließlich und unbedingt in das Ermessen des militärischen Oberbefehlshabers gestellt, dem die Ausübung der Kommandogewalt übertragen worden ist. Jedermann hat den Anordnungen des Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angedrohten Strafen unbedingt Folge zu leisten. Das Gesamtministerium hat zum Oberbefehlshaber Herrn Bruno Kirchoff bestimmt.

Dresden, 13. April 1919.

Das Gesamtministerium: Ministerpräsident,
gez.: Dr. Gradnauer.

Buch, Dr. Karasch, Feld, Nische, Schwarz, Uhlig.

Die Verhängung des Standrechts.

Der militärische Oberbefehlshaber erläßt im Anschluß daran folgende Bekanntmachung:

Nachdem das Gesamtministerium mit Bekanntmachung vom 13. April 1919 den Freistaat Sachsen in den Belagerungszustand erklärt und die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßnahmen mir überlassen hat, verordne ich in Ausübung der mir zustehenden militärischen Kommandogewalt hiermit, was folgt:

1. Die Zivilbehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

Auf die Warenbegleichungen des Bezirksverbandes wird vom 17. bis 22. April vorausgabt:

Auf die rote Karte Marke L No. 3

250 g Graupen oder Grütze für 22 Pfg. und

150 g Teigwaren für 20 Pfg.

Anspruch auf eine bestimmte Sorte besteht nicht.

Auf die gelbe und graue Kinderkarte Marke L No. 2

je 250 g Graupen oder Grütze für 22 Pfg.

Gleichzeitig kommen auf die Brotauslaß-Bezugskarte Nr. 10

250 g Zuckerhohle,

Paketware für 40 Pfg. oder Isole für 39 Pfg.

zur Ausgabe.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 16. April.

Gefährte sind mitzubringen.

Grimma, 12. April 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Warenverteilungsstelle: G. A. Kohl.

Milchpreisermäßigung für Minderbemittelte.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 25. September 1918 wie folgt geändert:

§ 1.

Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, Schwangere, Stillende und Kranke, sämtlich soweit sie als Familienangehörige zu einem Haushalte gehören, der Reichslistenunterstützung bedarf, oder dessen Vorstand 2500 Mk. oder weniger Jahreseinkommen hat, erhalten je Verbilligung des Milchpreises einen Zuschuß von 8 Pfg. je Liter.

Kranke wird dieser Zuschuß nicht gewährt, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse sind und diese die Kosten für die Milch als zu den kleinen Hilfsmitteln § 182 Ziffer 1 zur Reichsversicherungsordnung gehörig zu tragen hat.

§ 2.

Die Höhe des Jahreseinkommens ist bei dem Antrage glaubhaft zu machen. Der Nachweis durch Vorlegung des Steuerzettels oder sonstige Bescheinigung kann gefordert werden.

§ 3.

Der Zuschuß wird in bar am letzten jeden Monats für den vergangenen Monat durch die Gemeindebehörde ausgezahlt. Die Gemeindebehörde rechnet gemäß besonderer Verfügung mit dem Bezirksverband ab. Die Barzahlung beginnt mit dem 28. April. Die Zuschüsse kommen von diesem Zeitpunkt an in Wegfall.

§ 4.

Zumiderhandlungen sind nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 zu bestrafen.

Grimma, 12. April 1919. Fe 276 a.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

S. V.: Dr. v. Schwarz.

Der Arbeiterrat.

Georg Schreiber.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe können für Militärpferde, die sie für ihren Betrieb erworben haben, Karzfutter zugewiesen erhalten, wenn die Tierhalter für die Pferde nicht selbst hinreichende Hafervorräte besitzen.

2. Für die Zeit des Belagerungszustandes proklamieren ich das Standrecht. Dem standrechtlichen Verfahren unterliegen folgende von Zivilpersonen begangenen Verbrechen und Vergehen: Hochverrat, Landesverrat, Mord, Todschlag, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Ausschüsse, Brandstiftung, Verursachung einer Liebeschwemme, Zerstörung von Eisenbahnen, Telegraphen- und Telefonleitungen, Befreiung von Gefangenen, Meuterei, Plünderung, Raub, Landfriedensbruch, Erpressung, Verleitung der Soldaten zur Untreue und die von mir besonders mit Strafe bedrohten Verfehlungen.

3. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

4. Die Polizeistunde festzusetzen, bleibt bis auf weiteres den örtlichen Behörden überlassen. Sie darf aber nicht über 10 Uhr abends hinausgehen.

5. Der Verkauf von Waffen, Munition, Pulver und anderen Sprengmitteln ist verboten. Wer bei unberechtigtem Tragen von Waffen betroffen wird, ist zu entlassen.

6. Das Erscheinen neuer Zeitungen unterliegt meiner Genehmigung. Es ist verboten, in Zeitungen und Flugchriften zu Gewalttätigkeiten oder zu Streiks aufzufordern, die das Wirtschaftsleben und die Ernährung des deutschen Volkes oder die schnelle Herbeiführung des Friedens gefährden können.

7. Alle Versammlungen unter freiem Himmel sind verboten. Alle öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen meiner Genehmigung.

8. Öffentliche Aufzüge sowie Ansammlungen und Zusammenrottungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind verboten.

9. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist im Interesse der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

10. Die Befolgung vorstehender Anordnungen wird nötigenfalls mit Waffengewalt erzungen.

11. Die Ausübung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung eines vorkommenden Aufruhrversuchs erfolgt nach meinem Befehl.

12. Die Truppen stehen während des Kriegszustandes unter dem Kriegsgefehle (§ 9 des Militärstrafgesetzbuches).

Dresden, 13. April 1919.

Ministerium für Militärwesen:
Der mit Wahrnehmung der Geschäfte Beauftragte:

Kirchoff.

Landwirte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben bis zum 25. April 1919 ein entsprechendes Gesuch an die Betriebsgemeinschaften einzuwenden. In dem Gesuche muß angegeben sein:

1. die Sejamlangzahl der gehaltenen Pferde, 2. wieviel hiervon als Militärpferde erworben worden sind und 3. der gegenwärtige Hafervorrat. Die Angaben müssen durch die Gemeindebehörden beglaubigt sein. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Grimma, 9. April 1919. Getr. 885.

Der Westsächsische Kommunalverband

für den Bezirksverband Grimma.

S. V.: Dr. v. Schwarz.

Durch die Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1894 und 1. April 1903 ist zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen verboten worden:

1. das schnelle Fahren und Rennen,

2. Geben geschlossener Menschenmengen im Gleichschritt und

3. Ankommen und Stehenbleiben von Menschenmengen auf dem im Zuge der Dresden-Beipziger Staatsstraße gelegenen Brücken und zwar auf der in den Fluren Wurzen und Bennewitz gelegenen Mühlendämme und der in der Flur Wurzen gelegenen großen Mühlengrabenbrücke.

Zumiderhandlungen werden unmissverständlich bestraft werden.

Grimma, 9. April 1919. G 649 a.

Die Amtshauptmannschaft.

Stadtgemeinderatsitzung.

Donnerstag, den 17. April 1919, abends 7/8 Uhr.

Tagesordnung befindet sich im Rathaus am Brett.

Polizeistunde.

Infolge des Belagerungszustandes wird die Polizeistunde bis auf weiteres auf abends 10 Uhr festgesetzt.

Naunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister. Der Arbeiterrat.

Willer. Thiemann.

Kartoffelablieferung.

Die auf Grund der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Grimma vom 31. Januar 1919 — abgedruckt in Nr. 16 der Nachrichten für Naunhof — entlegenen Kartoffeln, sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, nunmehr ungekühlt und zwar bis spätestens den 19. d. M. von den Versorgungsberechtigten abzuliefern. Sammelstelle ist das Grundstück Breite Straße 9 (ehemals Wehners Gut). Die Annahme erfolgt

Donnerstag, den 17. und Sonnabend, den 19. d. M. vormittags 8 bis 12 Uhr.

Naunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister. Der Arbeiterrat.

Willer. Thiemann.

Kerzen-Verkauf.

Auf die Marke 19 der Gemeindelebensmittelliste kann bei Herrn Kaufmann Wendler, Gartenstraße 16 Kerze für 95 Pfg. entnommen werden.

Naunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister. Der Arbeiterrat.

Willer. Thiemann.

Bekanntmachung.

Die als verloren gemeldete auf den Namen des Herrn Organist Robert Gempel lautende Gemeindelebensmittelliste B wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede widerrechtliche Benutzung dieser Karte wird bestraft. Naunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister. Der Arbeiterrat.

Willer. Thiemann.

Brandiger Weg.

Der Brandiger Weg wird von jetzt an bis zum 3. Mai d. J. wegen Einbaues gesperrt.

Naunhof, am 14. April 1919.

Der Bürgermeister. Der Arbeiterrat.

Willer. Thiemann.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 4 %

Übertragungen durch unser Postcheckkonto Leipzig

No. 10 783 spesenfrei. — Geschäftszeit 10 — 1 Uhr.

Unter den Räten.

Der zweite Rätekongress für das ganze Reich, der soeben in Berlin seine Arbeiten abschließt, hat nicht geringere Beachtung gefunden als der erste. Obwohl amtlichen beiden die Legitimierung der Revolutionärsregierung, der Übergang der Gewalt an die Nationalversammlung, liegt, was also die reflexive Ablösung der Räte hätte bedeuten müssen. Wir wissen, daß es nicht ganz so kommen konnte, daß das Räteprinzip mit einem noch näher festzustehenden Geltungswert auch weiteren Bestand haben soll. Aber es war nicht nur diese innere Entwicklung, die die Aufmerksamkeit für die Rätekonferenz zur Spannung erhöhte, jedermann weiß, daß die bald da, bald dort unternommenen Schritte für eine Diktatur des Proletariats nach russischem Muster nach Berlin übertragen und dem Rätekongresse, wenn es zu schaffen war, eine ganz andere Aufgabe zugewiesen werden sollte. Die Erwartungen der Antreiber zu solchen Umsturzbestrebungen sind ja nun recht enttäuscht, nachdem die letzten Stunden die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Bayern, Sachsen und andern Orten gebracht haben.

Aber auch der Verlauf der Tagung der Räte selbst hätte schon zu einer Ernüchterung der radikalen Agitationen führen müssen. Es war nichts weniger als selbstverständlich und nichts weniger als gewiss, daß die zahlenmäßige Überlegenheit der sozialdemokratischen Regierungspartei über die Unabhängigen politischen Überumpelungsversuchen einen haltbaren Damm entgegenzusetzen würde, man kannte die Mittel, mit denen gearbeitet wird, und war nicht zuletzt in den Kreisen der Reichspartei selbst ganz und gar nicht überschüssig vertrauensvoll. So hatte man der Aufklärung über die Zahlenstärke der etwa abzurufenden unsicheren Kontingente, und man war dem doch begierig, die Körperlichkeit an der positiven Arbeit zu sehen, die nach radikalen Ansprüchen berufen sein soll, das Reich zu regieren.

Es ist natürlich nicht damit abgetan, daß man nach oberflächlichem Blick auf die Verhandlungen dieses Kongresses ihn einfach auf dieselbe Formel bringt wie die vorrevolutionären Parteitage, wo man die Genossen reden ließ und die Führer alles machten. Die große Wandlung des November und die Entwicklung des ersten Revolutionärsmeisters haben natürlich von dem Wesen der Tagungen von ebendem nur das äußere Bild unverändert gelassen. Alles andere tritt in Erscheinung als Ausdruck eines fast schrankenlosen Selbstbewußtseins und — darüber täusche man sich nicht — einer weitgehenden Geneigtheit, sachliche Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten mit der Waffe der Beredungsdictatur auszuräumen, den gordischen Knoten nicht einmal, sondern immer, wenn die Verwirrung zur Nationalität sich steigert, zu durchhauen.

Vielleicht ohne es zu wollen, hat der Kongress in der Art, wie seine Arbeit abließ, selbst die Grenzen seiner Wirksamkeit gesteckt. Von sozialistischer Seite wurde der Kongress in den ersten Tagen als Schwabhubde gescholten. Das erinnert an manches offene Wort aus der Vergangenheit. Das Diktatorwort von dem Vorstand, der stets bei weniger nur gewesen, nahm in der genussüchtigen Ausdrucksweise, wie man sich erinnert, seinerzeit die Form an, daß hundert verständige Menschen ausmachen einen